

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

24. Jahrgang, Nr. 24, 10. August 2003

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 7. August 2003

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. September 2001 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 63 vom 19.9.2001), geändert durch Ordnung vom 23. Mai 2002 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 25 vom 25.6.2002) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** lautet:

" Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelte weitere Zugangsmöglichkeit."

2. In **§ 9** Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie" gestrichen.

3. In **§ 13** Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "dritter Spiegelstrich" ersetzt durch "Nr. c)".

4. **§ 15** Abs. 1 lautet: " Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
2. die gemäß **Anlage 2** im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen Leistungsnachweise (§ 20) und unbewerteten Teilnahmenachweise (§ 20 Abs. 6) erbracht hat.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2)".

5. In **§ 24** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "und 2" gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 7.7.2003 sowie des Rektorats vom 5.8.2003.

Dortmund, den 7. August 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Zeppenfeld